

4488/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4802/J - NR/1998, betreffend Behinderung des freien Wettbewerbs bei Fahrschulen, die die Abgeordneten Thomas Barmüller und Kollegen am 17. Juli 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 114 Abs. 5 KFG 1967 (z.B.: VerkR - 270.148/48 - 1997/E vom 17. Dezember 1997) gemäß Erkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigung und daher rechtswidrig die Abhaltung von Fahrschulkursen behindern?

Antwort:

Die Vorgangsweise des Landeshauptmannes von Oberösterreich, die Erteilung einer Außenkursbewilligung mit der Auflage einer zeitlich begrenzten Schüleraufnahme zu versehen, findet in den Bestimmungen des § 114 Abs. 5 KFG 1967 keine Deckung.

2. Haben Sie als im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständiges Regierungsmitglied Vorsorge getroffen, daß die in Frage 1 genannte Gesetzesstelle einheitlich ausgelegt werden soll?

Antwort:

Die betreffende Gesetzesbestimmung hat bislang keinerlei Probleme bereitet. Es gibt seitens meines Ressorts jährlich zwei Tagungen mit den beamteten Verkehrsreferenten der Länder, bei der aktuelle Probleme bzw. offene Fragen diskutiert werden und eine einheitliche Vorgangsweise festgelegt wird. Die gegenständliche Problematik dürfte daher ein rein oberösterreichisches Problem sein.

3. Hatten Sie vor Erhalt des Ihnen zugegangenen Erkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15. Jänner 1998, GZ, VwSen - 510030/5/Gf/Km, Kenntnis von anderen rechtswidrigen Bescheiden des Oberösterreichischen Landeshauptmannes gemäß § 114 Abs. 5 KFG 1967, die den Wettbewerb zwischen Fahrschulen einschränken? Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein.

- 4.,5. Welche Maßnahmen haben Sie nach Zustellung des Erkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15. Jänner 1998, GZ, VwSen - 510030/5/Gf/Km gesetzt bzw. veranlaßt?

Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um einen einheitlichen und rechtmäßigen Vollzug des § 114 Abs. 5 KFG 1967 durch die Landeshauptleute sicherzustellen?

Antwort:

Eine Anfrage bei anderen Bundesländern hat gezeigt, daß eine solche Vorgangsweise dort nicht praktiziert wird.

Die Bestimmung des § 114 Abs. 5 KFG 1967 wird durch die Landeshauptmänner rechtmäßig vollzogen und auch hinsichtlich der einheitlichen Praxis sind keine Probleme offenbar geworden.

Daher genügte ein Schreiben an den Landeshauptmann von Oberösterreich, um diesen darauf hinzuweisen, daß die bisherige Vorgangsweise (Auflage einer zeitlich begrenzten Schüleraufnahme) in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen keine Deckung findet.

6.,7. Wurden in Ihrem Ressort bisher Vorarbeiten zur Reform des Fahrschulwesens, insbesondere einer Liberalisierung des Wettbewerbs geleistet? Wenn ja, welche Zielsetzungen und welche Strategien und Konzepte wurden bisher erarbeitet?

Gibt es bereits einen Entwurf, Vorentwurf oder ein Positionspapier zur Frage der Liberalisierung des Wettbewerbs zwischen Fahrschulen?

Antwort:

Es wurden in meinem Ressort bisher keinerlei Vorarbeiten zur Reform des Fahrschulwesens in Richtung einer Liberalisierung des Wettbewerbs geleistet. Es ist allerdings beabsichtigt, dieses Thema im Rahmen der Arbeitsgruppe Führerscheinrecht zu behandeln.